Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Brinek, Broukal
Kolleginnen und Kollegen
betreffend Finanzcontrolling der Universitäten
eingebracht im Rohmen der Desatte Fum BBG 07 (67 d.B.)

Im § 12 Abs. 1 bis 11, Universitätsgesetz 2002 ist die Finanzierung der Universitäten des Bundes geregelt.

In Abs. 11 heißt es:

"Die Zuteilungen der Mittel erfolgen monatlich aliquot. Die monatlichen Zuweisungen können entsprechend den universitären Erfordernissen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Globalbudgets verändert werden".

Mit der Einführung des Beteiligungscontrollings gemäß §15 BHG werden die Universitäten vierteljährlich die notwendigen Daten an das Bundesministerium für Finanzen melden, nicht zuletzt, um im Hinblick auf die Maastrichtkriterien konsequent handeln zu können. Allerdings ist die monatliche Mitteilzuweisung für die laufende Liquidität der Universitäten im Sinne ihrer Autonomie unabdingbar. Auch ein allfälliges Abgehen von diesem Modus sollte in Zukunft nur auf Wunsch der Universität zulässig sein.

Aus den genannten Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und an den Bundesminister für Finanzen folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bhalal

"Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesminister für Finanzen werden ersucht, sicherzustellen, dass die aktuelle Form der monatlichen Mittelzuweisung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß § 12 Universitätsgesetz 2002 weiterhin gewährleistet ist und ein allfälliges Abgehen von diesem Modus im Sinne der Autonomie der Universitäten ausschließlich im Einvernehmen mit der jeweiligen Universität erfolgen kann."